

Protokoll

über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berge am 13.02.2019

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Volker Brandt, Bürgermeister

Mitglieder

Herr Wilhelm Apke, Beigeordneter (I.stellv.Bürgermeister)
Herr Helmut Kamp, Beigeordneter (II. stellv. Bürgermeister)
Herr Felix Elting, Ratsherr
Herr Dimitri Gappel, Ratsherr
Herr Ulrich Heskamp, Ratsherr
Herr Burkhard Hömme, Beigeordneter
Herr Torben Köhle, Ratsherr
Herr Uwe Moormann, Beigeordneter
Herr Eckhard Nichting, Ratsherr
Frau Claudia Plagge, Ratsfrau
Herr Christoph Sievers, Ratsherr
Herr Jörg Wolting, Ratsherr
Frau Petra Wübbe, Ratsfrau

Verwaltung

Verwaltungsfachwirt Thomas Mehmman, allgemeiner Vertreter

Es fehlen:

Mitglieder

Herr Andreas Behner, Ratsherr

Verhandelt:

Berge, den 13.02.2019,

im Heimathaus der Gemeinde Berge, Hauptstr. 36 , 49626 Berge

A) Öffentlicher Teil:

Punkt Ö 1) Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Brandt eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Rates. Er begrüßt die anwesenden Ratsmitglieder, die Zuhörerinnen und Zuhörer, Herrn Ackmann von der Presse und Herrn Mehmman als allgemeinen Vertreter.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.2)

Punkt Ö 2) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Brandt teilt mit, dass mit der Eröffnung der Sitzung nun die digitale Ratsarbeit in der Gemeinde Berge begonnen hat. Die Umstellung stellt sowohl für die Ratsmitglieder als auch die Verwaltung eine geänderte Arbeitsweise dar, deren Vorteile aber durchaus überwiegen. Für die Umsetzung waren verschiedene Vorarbeiten und Einstellungen unter Session erforderlich. In diesem Zusammenhang gilt der Dank Herrn Mehmman, der sich intensiv mit der Einführung (Funktionalität WLAN, Kompatibilität, Darstellung und Verfügbarkeit der Unterlagen in Session/Mandatos etc.) befasst hat und bei Rückfragen gerne behilflich ist.

Ferner stellt Bürgermeister Brandt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und der Rat beschlussfähig ist.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.2)

Punkt Ö 3) Feststellung der anwesenden und fehlenden Ratsmitglieder

Bürgermeister Brandt stellt fest, dass Ratsherr Behner entschuldigt fehlt und die übrigen Mitglieder des Rates vollzählig anwesend sind.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.2)

Punkt Ö 4) Genehmigung des Protokolls des Rates Nr. 7/2018 vom 11.12.2018

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt des Protokolls des Rates Nr. 7/2018 vom 11.12.2018 werden nicht erhoben. Bürgermeister Brandt stellt fest, dass somit das Protokoll des Rates Nr. 7/2018 vom 11.12.2018 genehmigt ist

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.2)

Punkt Ö 5) Bericht des Bürgermeisters

Nachdem sich der Rat in seiner am 12.01.2019 durchgeführten Haushaltsklausursitzung einstimmig dafür ausgesprochen hat, eine Senkung der Samtgemeindeumlage um 3 Prozentpunkte zu fordern, umso eine finanzielle Handlungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinde zu gewährleisten, ist mit Datum vom 22.01.2019 der offizielle Antrag an die Samtgemeinde Fürstenau übermittelt worden. Nachdem der Landkreis Osnabrück die Kreisumlage aller Voraussicht ab dem Haushaltsjahr 2019 um 3 Prozentpunkte senken wird, erscheint es angebracht, dass auch die Samtgemeinde Fürstenau ihr Umlagesystem überprüft und eine entsprechende Senkung vornimmt. Insgesamt ist damit auch die Hoffnung verbunden, dass die bisherige Umlagensystematik auch in den politischen Gremien diskutiert und aufgearbeitet wird.

Die K 162 „Kettenkamper Straße“ wird ab dem 25.02.2019 voll gesperrt. Die entsprechenden Baumaßnahmen werden voraussichtlich bis August 2019 andauern. Ferner wird im Bereich der L 102 „Bippener Straße“ ab Ende Februar/Anfang März eine zweiwöchige Sperrung erforderlich sein, um die Restarbeiten zum Bau der Linksabbiegespur durchzuführen.

Die Vermessungsarbeiten für das Baugebiet „Lingener Straße“ sind abgeschlossen. Die deutsche Telekom hat mitgeteilt, dass für den geplanten Bereich die Versorgung mit Glasfaserkabel (GFK) erfolgen soll.

Der Firma Struckmann und Sohn GmbH aus Bippen ist im Dezember 2018 die Bodenabbaugenehmigung für den Sandabbau an der nahe der L 102 „Börsteler Straße“ gelegenen Sandkuhle erteilt worden.

Im Heimathaus Anten findet am 18.02.19 um 19.00 Uhr eine Podiumsdiskussion über die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Bäche im Artland“ statt. Hierzu sind die Öffentlichkeit als auch die Vertreterinnen und Vertreter des Rates herzlich eingeladen.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.3)

Punkt Ö 6) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.3)

Punkt Ö 7) Splittungsmaßnahmen der Gemeinde Berge im Jahr 2019 - Beteiligung am Ausschreibungsverfahren der Samtgemeinde Fürstenau Vorlage: BER/002/2019

Im Haushalt 2019 sind unter dem Produkt 541.10 – „Unterhaltung und Instandsetzung der Gemeindestraßen“ insgesamt 96.000 € veranschlagt. Im Haushaltsjahr 2018 waren hier Mittel in Höhe von 46.000 € und im Haushaltsjahr 2017 Mittel in Höhe von 51.000 € eingeplant. 2017 wurde die Ausschreibung noch gemeinsam mit den Samtgemeinden Artland, Bersenbrück und Neuenkirchen durchgeführt, wobei die Samtgemeinde Fürstenau bei der Ausschreibung federführend war.

Eine Änderung erfolgte allerdings im Jahr 2018, wo sich nur noch die Samtgemeinde Neuenkirchen am Ausschreibungsverfahren der Samtgemeinde Fürstenau beteiligt hat. Laut Aussage von Frau Roelfes (Samtgemeinde Fürstenau) organisieren sich die Samtgemeinden Artland und Bersenbrück seitdem eigenständig. Das Ausschreibungsverfahren der Samtgemeinde Fürstenau soll im Frühjahr durchgeführt werden, um wie in den Vorjahren auch, eine Kostenreduzierung für alle beteiligten Kommunen zu erwirken. Erfahrungswerte haben tatsächlich gezeigt, dass zu dieser Jahreszeit (meist) der günstigste Preis erzielt werden kann.

Im Jahr 2018 hat die beauftragte Firma die notwendigen Arbeiten weitestgehend in den Herbst verschoben und nach hiesiger Auffassung auch

recht unbefriedigend ausgeführt. Die daraufhin durch die Gemeindeverwaltung Berge geführte Kommunikation mit dem Unternehmen war betreffend der Zielerreichung (Nachbesserung der Arbeiten) nicht befriedigend und sorgte für einen erhöhten Mehraufwand.

Aufgrund dieser Umstände ist zunächst darüber beratschlagt worden, eine von der Samtgemeinde Fürstenau unabhängige Ausschreibung der Splittungsmaßnahmen durchzuführen, um im Ausschreibungsverfahren rechtlich und textlich einen festgeschriebenen Umsetzungszeitraum zu benennen, damit nicht wie in 2017 und 2018 die Aufträge aufgrund von Unwägbarkeiten bis in den Spätsommer verschoben werden.

Laut Auskunft von Herrn Tegethoff (Samtgemeinde Fürstenau) ist eine konkrete Festlegung des Arbeitszeitraums oder der Ausschluss fachlich und rechtlich so nicht möglich ist. Hier wird allerdings um Prüfung und entsprechenden Nachweis gebeten, so Bürgermeister Brandt.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Berge wird sich am Ausschreibungsverfahren der Samtgemeinde Fürstenau mit einem Betrag von 15.000 € beteiligen.

Im Hinblick auf die Ausschreibung wird allerdings darum gebeten fachlich und rechtlich zu prüfen, ob ein genauerer Ausführungszeitraum definiert und festgesetzt werden kann. Dies soll vor dem Hintergrund geschehen, da die Arbeiten in den Vorjahren weitestgehend in den Herbst verschoben und nach hiesiger Auffassung auch recht unbefriedigend ausgeführt wurden. Die durch die Gemeindeverwaltung Berge erforderliche Kommunikation mit dem Unternehmer war betreffend der Zielerreichung (Ausführung und Nachbesserung der Splittungsarbeiten) nicht zufriedenstellend und sorgte für einen erhöhten Mehraufwand.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.4)

Punkt Ö 8) Antrag auf Befreiung von den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Höfener Esch Erweiterung Teil II" in Berge - Neubau einer Lagerhalle für Montagearbeiten mit Wohnung **Vorlage: BER/005/2019**

Ein Gewerbetreibender plant auf dem Grundstück nördlich des ALDI-Verbrauchermarktes in Berge im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Höfener Esch Erweiterung Teil II“ den Neubau einer Lagerhalle für Montagearbeiten mit Wohnung.

Der beauftragte Architekt hat mit Antrag vom 31.01.19 folgende Befreiung/Abweichung von den planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Befreiung von der Traufenhöhe von 3,75 m auf 5,40 m

Der entsprechende Antrag, die Darstellung des Neubaus, ein Lageplan und der Bebauungsplan sind der Beschlussvorlage als digitale Anlagen beigefügt worden.

Nach der laufenden Nr. 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Höfener Esch Erweiterung Teil II“ in Berge darf die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, im Mischgebiet 3,75 m und im Sondergebiet 4,75 m nicht überschreiten.

Geplant ist durch den Neubau einer Lagerhalle für Montagearbeiten mit Wohnung eine Traufenhöhe von 5,40 m, gegenüber 3,75 m, also eine Erhöhung von 1,65 m. Die Beweggründe sind in der Anlage zum Befreiungsantrag näher dargelegt. Die zulässige Firsthöhe von 11,00 m wird mit einer jetzt geplanten Firsthöhe von 6,40 m deutlich unterschritten.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigenden Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der hier betroffene Bereich ist nach den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen als Mischgebiet (MI) überplant worden.

In den geführten Vorgesprächen wurde seitens der Gemeinde Berge auf § 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verwiesen. Sofern eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch zum Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden soll, so sollte die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. Diese Anhörung ist entbehrlich, wenn die Nachbarn schriftlich zugestimmt haben. Die entsprechenden Nachweise sind bereits vom Antragssteller eingeholt worden.

Die Abweichungen sind vorliegend städtebaulich vertretbar und mit nachbarlichen und öffentlichen Interessen vereinbar. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass für vergangene Bauvorhaben entsprechende Befreiungen (Dachausbildung, Traufenhöhe etc.) durch die politischen Gremien genehmigt und diesbezüglich schon Befreiungen gemäß § 31 Absatz 1 + 2 BauGB erteilt wurden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist hier eine entsprechende Befreiung angezeigt.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Berge stimmt dem Antrag des Gewerbetreibenden auf

Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Höfener Esch Erweiterung Teil II“ in Berge hinsichtlich der Befreiung von der Traufenhöhe von 3,75 m auf 5,40 m gemäß § 31 Absatz 2 BauGB zu.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.6)

Punkt Ö 9) Antrag auf Befreiung von den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Höfener Esch Erweiterung Teil II" in Berge - Neubau Zahnarztpraxis
Vorlage: BER/004/2019

Zwei Investoren planen auf dem Grundstück nördlich des ALDI-Verbrauchermarktes in Berge im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Höfener Esch Erweiterung Teil II“ den Neubau einer Zahnarztpraxis.

Der beauftragte Architekt hat mit Antrag vom 24.01.19 folgende Befreiung/Abweichung von den planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Befreiung von der Traufenhöhe von 3,75 m auf 4,45 m

Der entsprechende Antrag, die Darstellung der geplanten Praxis, ein Lageplan und der Bebauungsplan sind der Beschlussvorlage als digitale Anlagen beigelegt worden.

Nach der laufenden Nr. 6 der planungsrechtlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Höfener Esch Erweiterung Teil II“ in Berge darf die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, im Mischgebiet 3,75 m und im Sondergebiet 4,75 m nicht überschreiten.

Geplant ist durch den Neubau einer Zahnarztpraxis eine Traufenhöhe von 4,45 m, gegenüber 3,75 m, also eine Erhöhung von 0,70 m.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

4. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
5. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
6. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigenden Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der hier betroffene Bereich ist nach den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen als Mischgebiet (MI) überplant worden.

In den geführten Vorgesprächen wurde seitens der Gemeinde Berge auf § 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verwiesen. Sofern eine

Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch zum Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden soll, so sollte die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. Diese Anhörung ist entbehrlich, wenn die Nachbarn schriftlich zugestimmt haben. Die entsprechenden Nachweise sind bereits von den Antragsstellern eingeholt worden.

Die Abweichung ist vorliegend städtebaulich vertretbar und mit nachbarlichen und öffentlichen Interessen vereinbar. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass für vergangene Bauvorhaben entsprechende Befreiungen (Dachausbildung, Traufenhöhe etc.) durch die politischen Gremien genehmigt und diesbezüglich schon Befreiungen gemäß § 31 Absatz 1 + 2 BauGB erteilt wurden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist hier eine entsprechende Befreiung angezeigt.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Berge stimmt dem Antrag der Investoren auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Höfener Esch Erweiterung Teil II“ in Berge hinsichtlich der Befreiung von der Traufenhöhe von 3,75 m auf 4,45 m gemäß § 31 Absatz 2 BauGB zu.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.7)

Punkt Ö 10) Antrag auf Befreiung von den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 "Westlich der Antener Straße" in Berge - Erweiterung des Kindergartens St. Servatius **Vorlage: BER/006/2019**

Die Kath. Kirchengemeinde „St. Servatius“ plant auf dem Grundstück „Schulstraße 7“ in Berge im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westlich der Antener Straße“ die Erweiterung des Kindergartens.

Entsprechende Haushaltsmittel werden durch die Samtgemeinde Fürstenau als Aufgabenträger bereitgestellt. Das Bistum Osnabrück beteiligt sich mit einem Zuschuss an den Baukosten. Der Anbau ist aus mehreren Gründen erforderlich geworden:

- Bei der Einrichtung einer 4. KiGa-Gruppe wurde der Bewegungsraum in den Keller verlegt und der bisherige Bewegungs- als Gruppenraum genutzt. Dieser entspricht hinsichtlich der Raumhöhe nicht mehr den notwendigen Vorgaben.
- Durch die Integrationsgruppen und Inklusionskinder und der damit einhergehenden erforderlichen Einzelbetreuung reichen die vorhandenen räumlichen Möglichkeiten zur sachgerechten Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht mehr aus.
- Ferner entsteht durch die Inanspruchnahme des ganztägigen Angebots und der damit einhergehenden Mittagsverpflegung zusätzlicher Raumbedarf.
- Die Sozial- und Aufenthaltsräume des Personals entsprechen nicht mehr den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der beauftragte Architekt hat mit Antrag vom 31.01.19 folgende Befreiungen/Abweichungen von den planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt:

- Abweichend von der gestalterischen Festsetzung der Dachneigung zwischen 40 und 48 Grad soll diese mit ca. 22 Grad und zum Teil in Flachdachbauweise ausgeführt werden.
- Die zulässige Traufenhöhe von 3,50 m wird um ca. 0,85 m überschritten, so dass die Traufenhöhe ca. 4,35 m beträgt
- Überschreitung der Baugrenze: nördlich des vorhandenen Kindergartens (siehe Lageplan) soll eine Fläche von ca. 240 qm im Bereich der „nichtüberbaubaren Grundstücksfläche“ überbaut werden.

Der entsprechende Antrag, die Darstellung der Erweiterung, ein Lageplan und der Bebauungsplan sind der Beschlussvorlage als digitale Anlagen beigelegt und werden anhand einer Präsentation näher erläutert. Der hier betroffene Bereich ist nach den planungs- und gestaltungsrechtlichen Festsetzungen als Gemeinbedarfsgrundstück überplant worden.

Zu 1.):

Im Bebauungsplan ist unter den gestalterischen Festsetzungen enthalten, dass die Dachneigung bei eingeschossiger Bauweise zwischen 40 und 48 Grad und bei zweigeschossiger Bauweise zwischen 28 und 36 Grad betragen muss.

Die geplante Dachneigung von ca. 22 Grad passt sich der vorhandenen Dachneigung des bestehenden Gebäudes an und wirkt nicht störend. Die Errichtung in Flachdachbauweise für den Anbau an das vorhandene Gebäude ist bautechnisch nicht anders darstellbar.

Zu 2.):

Nach den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westlich der Antener Straße“ in Berge darf die Traufenhöhe, gemessen von Oberkante fertiger Erdgeschossfußboden bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut, bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m und bei zweigeschossigen Gebäuden 6,80 m nicht überschreiten.

Geplant ist durch die Erweiterung des Kindergartens eine Traufenhöhe von 4,35 m, gegenüber 3,50 m, also eine Erhöhung von 0,85 m. Die Überschreitung der Traufenhöhe ist erforderlich, da im geplanten Anbau der Bewegungsraum entstehen soll und dieser eine gewisse Raumhöhe aufweisen muss, die nur hierdurch erreicht werden kann. Die Überschreitung der Traufenhöhe wirkt nicht störend und die geplante Erweiterung passt sich in der vorgesehenen Form der vorhandenen Bebauung auf dem Grundstück an.

Zu 3.):

Ferner wird beantragt, im nördlichen Bereich des vorhandenen Kindergartens eine Fläche von ca. 240 qm im „nicht überbaubaren Bereich“ zu überbauen. Im Bebauungsplan selber ist keine Regelung hierzu aufgeführt. Allerdings regelt § 23 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) den Umgang mit Baugrenzen:

Ist eine Baugrenze festgesetzt, so dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese nicht überschreiten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

Insgesamt soll eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung erfolgen. Der Erweiterungsbau (als Satteldach) führt entlang eines Gemeindeweges und in unmittelbarer Nähe eines Spielplatzes. Hierzu ist auszuführen, dass keine Beeinträchtigung der Wege- als auch Spielplatznutzung eintreten würde. Es sind somit keine direkten Wohnbaugrundstücke betroffen, die eine entsprechende Überschreitung der Baugrenze als störend empfinden könnten.

Nach § 31 Absatz 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

7. Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern oder
8. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
9. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigenden Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

In den geführten Vorgesprächen wurde seitens der Gemeinde Berge auf § 68 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) verwiesen. Sofern eine Abweichung oder Ausnahme von Vorschriften des öffentlichen Baurechts, die auch zum Schutz von Nachbarn dienen, zugelassen oder eine Befreiung von solchen Vorschriften erteilt werden soll, so sollte die Bauaufsichtsbehörde den betroffenen Nachbarn, soweit sie erreichbar sind, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist von längstens vier Wochen geben. Diese Anhörung ist entbehrlich, wenn die Nachbarn schriftlich zugestimmt haben. Die entsprechenden Nachweise sind bereits vom Antragssteller eingeholt worden.

Die Abweichungen sind vorliegend städtebaulich vertretbar und mit nachbarlichen und öffentlichen Interessen vereinbar. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass für vergangene Bauvorhaben entsprechende Befreiungen (Dachausbildung, Traufenhöhe etc.) durch die politischen Gremien genehmigt und diesbezüglich schon Befreiungen gemäß § 31 Absatz 1 + 2 BauGB erteilt wurden. Aus Gründen der Gleichbehandlung ist hier eine entsprechende Befreiung angezeigt.

Beigeordneter Hömme teilt mit, dass die CDU Fraktion dem Antrag zustimmen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Diskussion in der öffentlichen Sitzung Anfang 2012 verwiesen, wo der Rat die Beschlussempfehlung über den Standort zum Bau der Krippe gefasst hat. Die damals zum Teil als Hinderungsgründe genannten Faktoren (Baugrenzen, bebaubare Fläche etc.), die gegen den Bau der Kinderkrippe am Kindergarten sprachen, werden hier nun im Rahmen des Befreiungsantrages anders ausgelegt. Bürgermeister Brandt ergänzt, dass es damals um die Errichtung einer Kinderkrippe ging, die erweiterbar sein sollte. Beim heutigen Antrag geht es um die Erweiterung des bestehenden Kindergartens mit seiner bisherigen Gruppengröße. Wäre seinerzeit anders entschieden worden, würde man

heute vielleicht über einen anderen Standort oder einen Neubau diskutieren.

Alle Mitglieder sind sich einig, dass die damals geführten Diskussionen in einem fairen Rahmen abgelaufen sind. Ferner sind sich alle einig, dass die Befreiung erteilt werden sollte, um den Kindergarten auch weiterhin zukunftsfähig aufzustellen.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Die Gemeinde Berge stimmt dem Antrag der Kath. Kirchengemeinde „St. Servatius“ auf Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 „Westlich der Antener Straße“ in Berge hinsichtlich folgender Befreiungen

- Abweichung von der gestalterischen Festsetzung der Dachneigung zwischen 40 und 48 Grad auf ca. 22 Grad bzw. der Flachdachbauweise,
- Erhöhung der Traufenhöhe von 3,50 m um ca. 0,85 m auf insgesamt ca. 4,35 m und der
- Überschreitung der Baugrenze nördlich des vorhandenen Kindergartens zur Bebauung einer Fläche von ca. 240 qm im Bereich der „nichtüberbaubaren Grundstücksfläche“

gemäß § 31 Absatz 1 und 2 BauGB zu.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.10)

Punkt Ö 11) Stellungnahme zum Erlass einer Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Bäche im Artland" in der Gemeinde Berge
Vorlage: BER/003/2019

Mit Schreiben vom 17.12.18 hat der Landkreis Osnabrück die Samtgemeinde Fürstenau darüber informiert, dass der Verordnungsentwurf zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bäche im Artland“ nebst Begründung und dazugehörigen Karten in der Zeit vom 20.12.18 bis zum 22.02.19 zur öffentlichen Einsichtnahme beim Landkreis Osnabrück als auch bei der Samtgemeinde Fürstenau ausliegt. Ferner sind die entsprechenden Auslegungsunterlagen durch Frau Winter (Samtgemeinde Fürstenau) auch an die Gemeinde Berge zur Einsicht- und Stellungnahme übermittelt worden.

Die Auslegungsunterlagen sind unter folgenden Adressen abrufbar:

Landkreis Osnabrück:

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/der-landkreis/buergerservice/auslegungen#node-41779>

Samtgemeinde Fürstenau:

https://www.fuerstenau.de/city_info/webaccessibility/index.cfm?item_id=857246

Hier können dann auch aus der Gesamtkarte die betroffenen Bereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Berge (Karten Nr. 1, 2, 3, 4, 6, 8 und 9)

eingesehen werden.

Seitens der Gemeinde Berge wird bezweifelt, ob der vorliegende Verordnungsentwurf noch dem Gebot der Normenklarheit entspricht. Zum einen handelt es sich um einen detaillierten, im Wesentlichen an den Bachläufen orientierten Grenzverlauf, der zum anderen aber großzügig Flächenareale mit einbezieht, die zum Teil keinen eigenen „Lebensraumtyp“ darstellen. (vgl. bspw. Karten 1 + 2 – „Schmonerbrink“, Karte Nr. 8 – „Haffwiesenweg“). Die hierfür maßgeblichen Kriterien lassen sich der Verordnungsbegründung nicht entnehmen und für die Gemeinde sowie für die Öffentlichkeit so nicht nachvollziehbar.

Auch weisen die in der Verordnung festgesetzten besonderen Lebensraumtypen einen hohen Detailgrad auf und führen dazu, dass einzelne Flurstücke unterschiedlichen Verbots- und Freistellungsvorschriften unterliegen. So stellt sich generell die Frage, ob ein derartig detailliertes Regelwerk noch in der Rechtsform einer Verordnung geschehen kann oder ob durch eine Verordnung nur der Grundschutz des Gebietes verankert werden kann und darüberhinausgehende Regelungen durch Verwaltungsakt gegenüber den Eigentümern festzusetzen sind. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, da die Verordnung in § 10 Ordnungswidrigkeitstatbestände enthält und den betroffenen Eigentümern eindeutig klar sein muss, welche Verbots- und Freistellungstatbestände gelten. Angesichts der hohen Regelungsdichte und Detailgenauigkeit wird dies in Zweifel gezogen, so Bürgermeister Brandt.

Ferner stellt das Verbot bzw. die Freistellung der Unterhaltung der Wegeseitenräume und dem Einhergehen des Verbots für den Einsatz von Schlegelmähern ein für die Gemeinde nicht zu lösendes Problem dar. Die Pflege der Wegeseitenräume obliegt der Kommune, was derzeit gerade im Hinblick auf naturschutzrechtliche Belange sehr zurückhaltend durchgeführt wird, aber im manchen Bereichen aufgrund der bestehenden Verkehrssicherungspflichten zwingend durchzuführen ist. Das Mähen der Seitenräume mit einem Schlegelmäher ist nun mal Stand der Technik und kann auch nicht in anderer Weise gelöst werden, zumal die Gemeinde nicht über andere Geräte verfügt und auch nicht gewillt ist, für ein begrenztes Einsatzgebiet anderweitige Geräte anzuschaffen.

Fortan sollten die Vorschriften des § 5 Absatz 2 Ziffer 10 und 11 dergestalt zusammengefasst werden, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung von Wegen (außerhalb von Wäldern) generell mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial ohne Erweiterung der Wege zulässig ist. Die Unterscheidung von unbefestigten und befestigten Wegen ist aus Sicht der Gemeinde Berge obsolet, da ein Weg einen bestimmten Zweck erfüllt und dieser Zweck durch fachgerechte Instandhaltung gewährleistet sein muss. Wenn bspw. ein unbefestigter, aber landwirtschaftlich genutzter Weg derart beschädigt ist, dass er nicht mehr befahren werden kann und damit seiner Zweckbestimmung entzogen wird, muss es zulässig sein, dass dieser Zweck auch durch den Einbau von entsprechendem Material seiner Zweckbestimmung wieder zugeführt wird.

Gleichwohl werden durch den vorliegenden Verordnungsentwurf Eingriffe in die land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorgenommen. Daher sollte die man den Landkreis Osnabrück eindringlich darum bitten, dass die zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ von den betroffenen Grundstückseigentümern beigebrachten

Einwendungen/Anregungen sowie die der Land- und Forstwirtschaft und den Jagdverbänden im Verfahren ernst genommen und auch berücksichtigt werden, soweit diese zulässig sind. Es wird allen betroffenen Grundstückseigentümern geraten sich mit dem Verordnungsentwurf auseinanderzusetzen und die entsprechenden Regulierungen sowie Festlegungen zu überprüfen, um auch fristgerecht die eventuell notwendigen Einwendungen beim Landkreis Osnabrück einzureichen, so Bürgermeister Brandt.

Ratsherr Heskamp teilt mit, dass er sich selbst noch in der Ausarbeitung eines Einspruchs befinde und gegebenenfalls noch weitere Einwände vorbringen könnte, die in die Stellungnahme der Gemeinde Berge mit aufgenommen werden sollten. Hier wäre beispielsweise der Hinweis auf den „Hekeser Bach“, der in der Flurbereinigung umgelegt wurde und dies bei der Grenzziehung des Verordnungsgebietes nicht berücksichtigt wurde.

Die Mitglieder des Rates sind sich einig, dass die von Bürgermeister Brandt vorgetragenen Bedenken mit in die Stellungnahme aufgenommen werden sollten und dass die Einwände, die von den Ratsmitgliedern im Nachgang beigebracht werden auch überprüft und die Stellungnahme gegebenenfalls ergänzt wird.

Der Rat beschließt einstimmig (14 Ja-Stimmen):

Seitens der Gemeinde Berge wird bezweifelt, ob der vorliegende Verordnungsentwurf noch dem Gebot der Normenklarheit entspricht.

Zum einen handelt es sich um einen detaillierten, im Wesentlichen an den Bachläufen orientierten Grenzverlauf, der zum anderen aber großzügig Flächenareale mit einbezieht, die zum Teil keinen eigenen „Lebensraumtyp“ darstellen. (vgl. bspw. Karten 1 + 2 – „Schmonerbrink“, Karte Nr. 8 – „Haffwiesenweg“). Die hierfür maßgeblichen Kriterien lassen sich der Verordnungsbegründung nicht entnehmen und sind für den Rat der Gemeinde Berge sowie für die Öffentlichkeit so nicht nachvollziehbar.

Auch weisen die in der Verordnung festgesetzten besonderen Lebensraumtypen einen hohen Detailgrad auf und führen dazu, dass einzelne Flurstücke unterschiedlichen Verbots- und Freistellungsvorschriften unterliegen. So stellt sich generell die Frage, ob ein derartig detailliertes Regelwerk noch in der Rechtsform einer Verordnung geschehen kann oder ob durch eine Verordnung nur der Grundschutz des Gebietes verankert werden kann und darüberhinausgehende Regelungen durch Verwaltungsakt gegenüber den Eigentümern festzusetzen sind. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, da die Verordnung in § 10 Ordnungswidrigkeitstatbestände enthält und den betroffenen Eigentümern eindeutig klar sein muss, welche Verbots- und Freistellungstatbestände gelten. Angesichts der hohen Regelungsdichte und Detailgenauigkeit wird dies in Zweifel gezogen.

Ferner stellt das Verbot bzw. die Freistellung der Unterhaltung der Wegeseitenräume und dem Einhergehen des Verbots für den Einsatz von Schlegelmähern ein für die Gemeinde nicht zu lösendes Problem dar. Die Pflege der Wegeseitenräume obliegt der Kommune, was derzeit gerade im Hinblick auf naturschutzrechtliche Belange sehr zurückhaltend durchgeführt wird, aber in manchen Bereichen aufgrund der bestehenden

Verkehrssicherungspflichten zwingend durchzuführen ist. Das Mähen der Seitenräume mit einem Schlegelmäher ist nun mal Stand der Technik und kann auch nicht in anderer Weise gelöst werden, zumal die Gemeinde nicht über andere Geräte verfügt und auch nicht gewillt ist, für ein begrenztes Einsatzgebiet anderweitige Geräte anzuschaffen.

Ferner sollten die Vorschriften des § 5 Absatz 2 Ziffer 10 und 11 dergestalt zusammengefasst werden, dass die ordnungsgemäße Instandsetzung von Wegen (außerhalb von Wäldern) generell mit Einarbeitung von fehlendem Wegebaumaterial ohne Erweiterung der Wege zulässig ist. Die Unterscheidung von unbefestigten und befestigten Wegen ist aus Sicht der Gemeinde Berge obsolet, da ein Weg einen bestimmten Zweck erfüllt und dieser Zweck durch fachgerechte Instandhaltung gewährleistet sein muss. Wenn bspw. ein unbefestigter, aber landwirtschaftlich genutzter Weg derart beschädigt ist, dass er nicht mehr befahren werden kann und damit seiner Zweckbestimmung entzogen wird, muss es zulässig sein, dass dieser Zweck auch durch den Einbau von entsprechendem Material seiner Zweckbestimmung wieder zugeführt wird.

Ebenso möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der „Hekeser Bach“ in der Flurbereinigung umgelegt wurde und dies bei der Grenzziehung des Verordnungsgebietes nicht berücksichtigt wurde (siehe Anlage: Detailkarten 8 + 9 mit markierten Eintragungen).

Gleichwohl werden durch den vorliegenden Verordnungsentwurf Eingriffe in die land- und forstwirtschaftlichen Flächen vorgenommen. Daher möchte ich Sie eindringlich darum bitten, dass die zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bäche im Artland“ von den betroffenen Grundstückseigentümern beigebrachten Einwendungen/Anregungen sowie die der Land- und Forstwirtschaft und den Jagdverbänden im Verfahren ernst genommen und auch berücksichtigt werden, soweit diese zulässig sind.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.13)

Punkt Ö 12) 4. Änderung des Bebauungsplanes "Asterfeld II" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Vorlage: BER/001/2019

Nach Beschluss des Rates vom 07.11.2018 sind im Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Asterfeld II“ in Berge die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB parallel durchgeführt worden.

Die Abwägung der Anregungen und Bedenken der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Aufstellung Planungsbüro Dehling & Twisselmann, Osnabrück) sowie die Satzungsendfassung und die Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplans „Asterfeld II“ in Berge sind allen Ratsmitgliedern übermittelt worden und werden in der Sitzung von Bürgermeister Brandt eingehend erläutert.

Nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) kann ein Bebauungsplan, der von der Darstellung des Flächennutzungsplanes abweicht, aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wird. Die Gemeinde Berge wird die Samtgemeinde Fürstenau bitten, den Flächennutzungsplan zeitnah im Wege der Berichtigung anzupassen. Der

Bebauungsplan wird nach Satzungsbeschluss und entsprechender Bekanntmachung allerdings auch vor einer Berichtigung des Flächennutzungsplanes Rechtskraft erlangen, so Bürgermeister Brandt.

Insgesamt wurden zwei private Einwendungen eingereicht. Die darin aufgeführten Bedenken wurden fachlich und rechtlich geprüft und es bleibt festzuhalten, dass gegen die Umwandlung des Platzes zur Wohnnutzung keine rechtlichen Bedenken bestehen.

Ferner wird keine Kompensationsmaßnahme erforderlich sein, da es sich um ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) handelt.

Der Rat beschließt mehrheitlich (10 Ja-Stimmen, 4 Enthaltungen):

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zugestimmt.
2. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Asterfeld II“ in Berge einschließlich Begründung, der speziellen artenschutzrechtlichen Beurteilung und der wasserwirtschaftlichen Stellungnahmen wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.14)

Punkt Ö 13) Behandlung von Anfragen und Anregungen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.14)

Punkt Ö 14) Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.14)

Punkt Ö 15) Schließung der öffentlichen Sitzung

Bürgermeister Brandt bedankt sich bei den erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörern sowie Herrn Ackmann von der Presse für die Aufmerksamkeit und schließt um 19:50 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung.

(Be/BeR/01/2019 vom 13.02.2019, S.14)

Der Ratsvorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführerin